

Statut der Assoziation der Zigarren-Arbeiter Deutschlands vom 13. September 1849 (Auszug)

Artikel 1. Zweck der Assoziation

Der Zweck der Assoziation ist, das moralische und materielle Wohl der vereinigten Arbeiter auf dem geeigneten Wege durch gegenseitige Unterstützung oder vielmehr mit vereinter Kraft zu erzielen und zu befördern, da nur auf diesem Wege die Übelstände, welche sich in unser Geschäft eingeschlichen haben, zu beseitigen sind.

Artikel 2. Mittel zur Erreichung dieser Zwecke

Die vereinigten Arbeiter streben dahin,

- a) daß die mangelhafte Bildung ihrer Mitglieder durch Lehre und Unterricht möglichst gehoben werde;
- b) daß bei unverschuldetem Unglück, Krankheit u.s.w. die Mitglieder unterstützt und wo möglich ihrer früheren oder aber einer ähnlichen Arbeit teilhaftig werden;
- c) daß die Rechte der Arbeiter den Rechten der Arbeitgeber gegenüber gegenseitig geordnet werden;
- d) alle Zigarren-Arbeiter Deutschlands sind verpflichtet, der Assoziation beizutreten.

Quelle: Gedr. Exemplar in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Reg. Düsseldorf Präs. 861.